

Vorlesung Strafrecht II

Wiederholungs-Hausarbeit

Sachverhalt

A hat sich auf die "Beschaffung" und den "Verkauf" und von Kunstobjekten auf dem Schwarzmarkt spezialisiert, um damit seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Bei einem nächtlichen Spaziergang fällt ihm eine kleine Vitrine draußen vor dem Haupteingang des historischen Museums ins Auge, die einige antike und – wie A erkennt – wertvolle Vasen zur Schau stellt. Die Vasen sind durch drei Reihen von Glasscheiben gesichert. Ohne groß zu überlegen, entscheidet er sich dazu, die Vitrine aufzubrechen, um die Vasen zu entwenden. Er will fachkundig vorgehen und keine Schäden an der Vitrine erzeugen. In seinem Auto findet er nützliche Werkzeuge wie Handschuhe, Schraubenzieher, Kombizange und ein Brecheisen. A zieht seine Handschuhe an, nimmt Schraubenzieher, Zange und Brecheisen und geht zur Vitrine. Als Vorsichtsmaßnahme bedeckt er die Kamera im Eingangsbereich des Museums mit seiner Jacke. Dann versucht er das Schloss der äußeren Glashülle mit dem Schraubenzieher aufzudrehen. Die Schrauben bewegen sich jedoch nicht, da der Schraubenzieher nicht die richtige Größe hat. Auch mit der Zange gelingt es A nicht, irgendeinen nennenswerten Fortschritt bei der Öffnung der Vitrine zu erzielen. Er überlegt, es mit dem Brecheisen zu versuchen, als plötzlich ein schriller Alarm ertönt. Überzeugt davon, erwischt worden zu sein, flieht A. Der Alarm wurde tatsächlich zufällig von einer im Gebäude herumstreifenden Maus ausgelöst.

Als nächstes hat A es auf eine wertvolle Steinskulptur von E abgesehen, der sich angeblich gerade im Urlaub befindet. Die etwa 50 cm große Skulptur befindet sich im Wohnzimmer des E, das sich im ersten Stock des Hauses befindet. Im Erdgeschoss betreibt E ein Weinlokal. Um die Tat reibungslos durchzuführen, holt A seinen Freund B hinzu, der ansonsten noch nie beim „Beschaffen“ von Kunstgegenständen geholfen hat. B soll während der Tat vor dem Grundstück Schmiere stehen. A verspricht ihm einen Beuteanteil in Höhe von 25% des späteren Verkaufserlöses. Um seinen Plan umzusetzen, geht A nach Geschäftsschluss des Weinlokals zum Gebäude. Dort schlägt er mit einem Pflasterstein, der in der Nähe herumlag, das Fenster der Toilette des Weinlokals ein. Nach dem Einsteigen durch das Toilettenfenster und dem Durchqueren des Lokals erreicht A über eine Treppe den unverschlossenen Wohnbereich und verstaut die Skulptur in seiner mitgebrachten Sporttasche. Als A sich gerade auf den Heimweg machen will, trifft er auf E, der durch das Zerschlagen der Fensterscheibe geweckt wurde und sich, entgegen As Annahme, nicht im Urlaub aufhält. E ruft "Halt! Stehenbleiben!" A rennt los, merkt jedoch schnell, dass E ihm dicht auf den Fersen ist. In einer Kurzschlussreaktion schlägt A hastig ein schon etwas in die Jahre gekommenes Fenster im ersten Stock ein und stürzt sich hindurch. Im Fensterrahmen befinden sich noch einige Stücke

Glas, die A tief in den Oberschenkel schneiden. A landet unsanft vor dem Gebäude. E, der den Fluchtversuch gesehen hat, eilt herbei. E erkennt, dass A, dessen Wunden stark zu bluten begonnen haben, sowohl durch die Glassplitter als auch durch den Sprung schwer verletzt ist und dringend ärztliche Versorgung benötigt, um zu überleben. E greift sofort zu seinem Handy und wählt die Notrufnummer. Wenige Sekunden später hat sich jedoch wieder anders entschieden und legt auf. Er denkt nun, dass A sich seine Verletzungen durch den Einbruch und die riskante Flucht eigentlich selbst zuzuschreiben hat. Von ihm könne man unter diesen Umständen wohl kaum erwarten, einem Einbrecher noch zu helfen. E nimmt die – unversehrt geblieben – Skulptur und kehrt ins Haus zurück, ohne die Polizei oder den Notarzt zu verständigen. A schafft es mit letzter Kraft, mit seinem Handy selbst einen Krankenwagen zu alarmieren und kann so gerettet werden.

B, der ohne Wissen des A eine geladene Pistole mitgenommen hatte, hatte sich bereits nach dem lauten Ruf des E aus dem Staub gemacht.

Wie haben sich A, B und E strafbar gemacht?

Normen des Waffengesetzes sind nicht zu prüfen.

Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Bearbeitungsvermerke:

Der Text des Gutachtens (ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) darf 20 Seiten nicht überschreiten (Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 pt ohne Verengung des Zeichenabstandes, Zeilenabstand anderthalbzeilig, 7 cm Rand auf der linken Seite, oben und unten mindestens 1,5 cm Rand, rechts 2 cm Rand; Fußnoten: Schriftgröße 10 pt, Zeilenabstand einzeilig).

Auf dem Deckblatt sind folgende Daten zu vermerken: Anfangsbuchstabe Vorname, Anfangsbuchstabe Nachname, Matrikelnummer, Bezeichnung der Veranstaltung (Vorlesung „Einführung in das Strafrecht II“), Name des Veranstalters (Prof. Dr. Seher), Art der Arbeit (Hausarbeit), Semester (WS 2023/2024) und Abgabedatum 12.4.2024. Ausgabe des Sachverhalts: 13.2.2024

Abgabe der Hausarbeit bis spätestens: **Freitag, 12.4.2024 (23.59 Uhr)**

Die Bearbeitung ist **ausschließlich als pdf-Datei** über diese Funktionsmailbox abzugeben: **ha-strafrecht@rewiss.fu-berlin.de**. Dabei sind alle Teile der Bearbeitung (Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Gutachten und mit der Matrikelnummer unterschriebene Eigenständigkeitserklärung als Scan) in **einer** Datei **zusammenzufassen**. Aus organisatorischen Gründen ist die Datei unbedingt mit **Matrikelnummer_Initialien_Hausarbeit Strafrecht II** (Beispiel: 123456_NK_Hausarbeit Strafrecht II) zu benennen. Es wird Ihnen nur eine Empfangsbestätigung zugesandt.

Angaben zur Ehrenwörtlichen Erklärung entnehmen Sie bitte dem Mustertext unter "Abgabemodalitäten der Hausarbeiten im Einführungs und Aufbaubereich".